

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Sozialwissenschaften (beschlossen am 9.1.2023)

- § 1 Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessor*innen an das Rektorat für die Besetzung des Amts von Dekan*in und Prodekan*innen,
 - Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und dem*der Rektor*in,
 - Stellungnahme zu Vorschlägen zur Errichtung oder Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät,
 - Stellungnahme bzw. Anhörung zu Vorschlägen auf Einrichtung oder Auflassung von Studien und Universitätslehrgängen,
 - Anforderung von Berichten und Informationen des*der Dekan*in zu bestimmten Angelegenheiten seines*ihres Aufgabenbereiches. Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Der*die Dekan*in und die Leiter*innen der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz alle nötigen Auskünfte zu erteilen (sofern keine Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen).
 - Förderung der Qualitätsdiskussion der Fakultät in Forschung, Lehre und Weiterbildung,
 - Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität.
- § 2 (1) Der Fakultätskonferenz gehören gemäß Satzung Teil A § 4 Abs. 4 als stimm- und antragsberechtigte Mitglieder an:
- Dekan*in und Prodekan*innen,
 - die Leiter*innen der Organisationseinheiten der Fakultät,
 - 6 Vertreter*innen der Studierenden.
- (2) Die Leiter*innen der Organisationseinheiten können sich in den Sitzungen der Fakultätskonferenz von ihren jeweiligen Stellvertreter*innen stimmberechtigt vertreten lassen. Eine solche Vertretung ist dem*der Dekan*in schriftlich oder auf elektronischem Weg vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz kann seine Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied der betreffenden Personengruppe (Satzung Teil A § 4 Abs. 4) übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (3) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 2 vertreten ist. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden oder gemäß Abs. 2 vertretenen Mitglieder dafür stimmt. Eine Stimmenthaltung ist als Gegenstimme zu zählen, aber im Protokoll als Enthaltung auszuweisen. Falls ein Mitglied es beantragt, ist geheim abzustimmen.
- (4) Abstimmungen können auch im Umlaufwege erfolgen. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Fakultätskonferenz im Abstimmungszeitraum für ihn gestimmt hat. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen. Bei personalrelevanten Agenden ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren. Verlangen drei Mitglieder der Fakultätskonferenz eine Behandlung in der Fakultätskonferenz, so kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande.

- (5) Die Fakultätskonferenz kann Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen einladen. Diese sind beispielsweise: je ein*e Vertreter*in des administrativen Personals, der Gruppe der Prädoc-Mitarbeiter*innen, der Gruppe der Postdoc-Mitarbeiter*innen, der Gruppe der Universitätsprofessor*innen sowie der Studienprogrammleitungen.
- § 3 (1) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen (Satzung Teil A § 4 Abs. 5). Die Sitzungen sind fakultätsöffentlich abzuhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind somit alle Angehörigen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG) berechtigt, die einer Organisationseinheit der betreffenden Fakultät zugeordnet sind und in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamt*innen der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG). Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist gemäß Satzung Teil A § 4 Abs. 6 ein*e Vertreter*in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuladen.
- (2) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz können digital oder in Präsenz abgehalten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen (in denen etwa eine Vertretung nicht möglich ist oder es auf Grund besonderer Umstände notwendig ist) können Sitzungen auch in hybrider Form abgehalten werden. Im Falle digitaler Teilnahme sind geheime Abstimmungen nicht möglich.
- § 4 Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch den*die Dekan*in unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung auf digitalem Weg. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung an das Büro des Dekanats zu übermitteln. Der Einladung beizufügen sind Informationen über die Art der Abhaltung der Sitzung inklusive Ort bzw. Link.
- § 5 Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist gemäß Satzung Teil A § 4 Abs. 8 binnen zwei Wochen durch den*die Dekan*in einzuberufen, wenn dies mindestens vier der Mitglieder der Fakultätskonferenz (§ 2) unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- § 6 (1) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von dem*der Dekan*in oder einem*einer Prodekan*in geleitet; der*die Dekan*in kann auch eine andere Person mit der Leitung einer Sitzung beauftragen.
- (2) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Es ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung digital auszusenden und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.
- § 7 Der*die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche unmittelbar beendet.
- § 8 Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt "Änderung der Geschäftsordnung" möglich. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Teilnahmequorums von 75% und der einfachen Mehrheit. Die Geschäftsordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.